

Interpellation CVP-EVP-Fraktion vom 14. September 2015

## **Inakzeptables Verhalten der Invalidenversicherung (IV) gegenüber dem Ostschweizer Kinderspital – eine nicht gerechtfertigte Zusatzbelastung für den Kanton St.Gallen**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 20. Oktober 2015

Die CVP-EVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 14. September 2015 nach den finanziellen Auswirkungen für den Kanton St.Gallen, nachdem die Invalidenversicherung (IV) einseitig einen zu tiefen Tarif für stationäre Behandlungen am Ostschweizer Kinderspital festgelegt hat.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Stationäre Spitalbehandlungen in Fällen, in denen die Invalidenversicherung leistungspflichtig ist, werden seit dem 1. Januar 2013 zu 80 Prozent von der Invalidenversicherung und zu 20 Prozent von den Kantonen finanziert.

Im Gegensatz zur Krankenversicherung gibt es im Bereich der Unfall-, Militär- und Invalidenversicherung (UV/MV/IV) keine gesetzlichen Vorgaben zur Bemessung der Spitaltarife. Die zwischen den Spitälern und diesen Versicherern ausgehandelten Tarife unterstehen auch nicht der behördlichen Genehmigung. Wenn sich die Parteien nicht auf einen Tarif einigen können, ist gesetzlich vorgesehen, dass der Bundesrat die Grundsätze der Tarifbestimmung unter Einbezug der Tarifpartner erlässt und das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) anschliessend im Einzelfall den Tarif verfügt.

Das Bundesverwaltungsgericht stellte am 10. Dezember 2014 fest, dass im Bereich UV/MV/IV die generell-abstrakten Grundlagen zur Tarifordnung und zur Kostenermittlung für die Leistungsabgeltung fehlen, auf denen das EDI bei vertragslosem Zustand eine Tarifverfügung erlassen könnte – und zwar sowohl auf Gesetzes- wie auf Verordnungsebene. Der Bundesrat müsste somit zuerst in generell-abstrakter Weise die Grundsätze der Tarifbestimmung regeln. Nur dann ist das EDI befugt, im konkreten Einzelfall einen Tarif festzulegen. Diese Verfügung wäre anschliessend beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar.

Aufgrund der rechtlichen Ausgangslage kommt mangels Vertrag die Regelung zur Anwendung, dass lediglich diejenigen Kosten zu erstatten sind, die bei einer Behandlung in der allgemeinen Abteilung des nächstgelegenen Vertragsspitals entstanden wären. Von diesem Vorgehen sind das Universitätskinderspital Zürich, das universitäre Kinderspital beider Basel und das Ostschweizer Kinderspital betroffen.

Die Allianz Kinderspitäler der Schweiz (AllKidS) hat sich im April und August 2015 wegen des unverständlichen Tarifverhaltens der IV gegenüber den Kinderspitälern an Bundesrat Alain Berset gewandt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Das Verhalten der IV im Tarifstreit mit den eigenständigen Kinderspitälern der Schweiz – so auch mit dem Ostschweizer Kinderspital – ist für das Gesundheitsdepartement unverständlich.

Die Kinderspitäler sind – solange die Kindermedizin im SwissDRG-Tarifkatalog nicht angemessen abgebildet ist – auf eine höhere Baserate angewiesen. Von einer angemessenen Abbildung der Kosten der Kindermedizin sind die aktuelle SwissDRG-Tarifversion und die Tarifversion 5.0 für das Jahr 2016 noch weit entfernt. Die Kostendeckung beträgt im laufenden Jahr bei einem hypothetisch einheitlichen Basispreis von Fr. 11'003.– für die eigenständigen Kinderspitäler nur 89,4 Prozent und im Jahr 2016 bei einem hypothetisch einheitlichen Basispreis von Fr. 11'085.– nur 92,5 Prozent. Aufgrund des Verhaltens der IV beträgt der Basispreis für das Ostschweizer Kinderspital derzeit Fr. 10'447.–.

2. Die Träger des Ostschweizer Kinderspitals (Kantone AI, AR, TG und SG sowie das Fürstentum Liechtenstein) haben sich bereit erklärt, die Ausfälle, die aufgrund des Verhaltens der IV entstehen, vorerst zu vergüten. Falls dieser Tarifstreit zugunsten der selbständigen Kinderspitäler gelöst werden kann, würden diese ausserordentlich geleisteten Vergütungen wieder an die Träger zurückfliessen. Für den Kanton St.Gallen belaufen sich die zusätzlichen Belastungen auf rund 0,8 bis 1,0 Mio. Franken je Jahr.
3. Obwohl die Kantone für Tarifstreitigkeiten zwischen Leistungserbringern und der IV nicht zuständig sind, haben sich die Träger der eigenständigen Kinderspitäler (Kantone AR, AI, BL, BS, SG, TG und ZH sowie das Fürstentum Liechtenstein) bereits an Bundesrat Alain Berset gewandt und ausserdem veranlasst, dass sich die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) dieses Problems annimmt.